

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen -Sozialhilfeverwaltung-

Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz

Tel.: 08041 505-0 Fax: 08041 505-373

E-Mail: sozialamt@lra-toelz.de

Öffnungszeiten der Sozialhilfeverwaltung:

Mo 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Di, Do, Fr 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Mi geschlossen

Eine persönliche Vorsprache ist in der Regel nicht erforderlich.

Wir klären Ihre Anliegen gerne gemeinsam telefonisch, per Briefpost, Fax oder E-Mail.
Eine persönliche Vorsprache ist im Ausnahmefall und nach Terminvereinbarung möglich.

Hinweisblatt

zum Antrag auf Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII

Stand: 15.05.2023

1. Die Gewährung der Leistung knüpft stets an eine bestehende **tatsächliche Notlage** an. Eine Notlage die bereits beseitigt wurde, egal aus welchen Mitteln, kann keinen Hilfsanspruch mehr auslösen. Wenn Sie sich z.B. Geld ausleihen, haben Sie Schulden gemacht, die bei der Sozialhilfegewährung nicht berücksichtigt werden können. Anträge müssen daher stets vor einer Anschaffung gestellt werden (siehe Nr. 10) und Sozialhilfeleistungen können auch erst ab Antrag bzw. Kenntnis beim Sozialhilfeträger gewährt werden (siehe Nr. 7), § 18 SGB XII.
2. **Die Sozialhilfe wird nachrangig gewährt.** Wer sich selbst helfen kann (z.B. durch Erzielung von Arbeitseinkommen, aus eigenem Vermögen) oder die Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von anderen Sozialleistungsträgern erhält, hat keinen Anspruch auf Sozialhilfe (§ 2 SGB XII). Das bedeutet, dass Sie verpflichtet sind, vorrangige Leistungen zu beantragen, die Ihre Hilfebedürftigkeit verringern oder beenden können (z.B. Rente, auch ausländische Rente, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Wohngeld). Stellen Sie erforderliche Anträge nicht, kann die Leistungsgewährung abgelehnt oder eingestellt werden.
Ansprüche gegen Drittverpflichtete (z.B. auf Unterhalt) gehen auf den Leistungsträger über. Gegen andere Leistungsträger können Erstattungsansprüche geltend gemacht werden, z.B. auf Wohngeld, Rente, Kindergeld usw.
3. Sozialhilfe für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII kann bei Bedürftigkeit grundsätzlich für **folgende Personenkreise bzw. Lebenslagen** gewährt werden:
 - **Hilfe zum Lebensunterhalt:** v. a. Personen vor dem Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersrente, auf Zeit voll erwerbsgeminderte Personen, Personen in Untersuchungshaft (Taschengeld), Kinder von Grundsicherungsempfängern bis zum 15. Geburtstag, bei Mietrückständen (wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht), bei einem Einrichtungsaufenthalt über 6 Monaten.
 - **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:** Personen ab dem Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersrente oder auf Dauer und voll erwerbsgeminderte Personen sowie Personen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten.

Ausnahmen bestehen, sofern die Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder Kinder/Eltern ein Jahreseinkommen über 100.000 € haben.

4. Die Hilfe ist vom **Einkommen und Vermögen** der leistungsberechtigten Person und ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartners abhängig (§ 19 SGB XII i. V. m. § 27 Abs. 2 bzw. § 43 Abs. 1 SGB XII), egal ob diese/r dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB XII ist. Nur wenn das Einkommen und Vermögen für den Lebensunterhalt nicht ausreichen, können Leistungen gewährt werden (= Bedürftigkeit).

Einkommen ist jeder Geldzufluss, der nach dem Hilfebeginn zugeht, egal aus welcher Quelle die Einnahme stammt, ob sie steuerpflichtig ist oder ob sie dem Grunde nach für den Lebensunterhalt gedacht war.

Sie sind daher verpflichtet, der Sozialhilfeverwaltung jeden Geldzufluss mitzuteilen. Manche Einkommen werden bei der Sozialhilfeberechnung nicht berücksichtigt, dies teilt Ihnen Ihr(e) Sachbearbeiter/in im Einzelfall nach Prüfung Ihrer Angaben mit.

Zum Einkommen gehören zum Beispiel

- Renten, auch ausländische Renten oder Nachzahlungen,
- Nebenkostenerstattungen,
- Steuererstattungen,
- Unterhaltsleistungen,
- Kindergeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld,
- Abfindungen,
- Arbeitseinkommen
- Mieteinnahmen, auch aus Untermiete
- Schenkungen, Geldgeschenke
- Lotteriegewinne.

Bei Unklarheiten melden Sie sich bitte bei uns.

Als Sozialleistungsträger sind wir befugt, Leistungsbezieher nach dem SGB XII regelmäßig im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen, ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume Leistungen von anderen Leistungsträgern bezogen werden oder wurden und ob eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (§ 118 Abs. 1 und 2 SGB XII).

Außerdem nehmen wir am Rentenauskunftsverfahren teil, durch das uns automatisiert die aktuelle Rentenhöhe mitgeteilt wird. Zur Überprüfung der Daten fordern wir Sie trotzdem jeweils dazu auf, uns Ihre Rentenmitteilung zu übersenden.

Vermögen ist im Gegensatz dazu das, was Sie bei Beginn der Leistungsgewährung bereits haben, zum Beispiel

- Sparguthaben,
- Bausparvertrag,
- Wertpapiere,
- Lebensversicherung,
- Eigentumswohnung,
- Kraftfahrzeug (Ausnahme: 1 Kraftfahrzeug je Bedarfsgemeinschaft bis zu einem Wert von 7.500 € ist geschützt und muss nicht verwertet werden),
- Haus- und Grundeigentum, auch im Ausland,
- Erbschaften (ausnahmsweise auch während des Leistungsbezugs).

Ihre Vermögenswerte müssen Sie bei der Antragstellung vollständig angeben. Sollten Sie während des Sozialhilfebezugs solche Vermögensgegenstände erwerben, geschenkt bekommen oder anderweitig erhalten, sind Sie ebenfalls verpflichtet, uns dies mitzuteilen.

Vermögen muss nicht vollständig aufgebraucht werden. Die Sozialhilfeleistungen werden nicht abhängig gemacht von einem sog. kleineren Barbetrag. Sofern Ihr verwertbares Vermögen unter 10.000 € je volljähriger Person in der Bedarfsgemeinschaft liegt, kann trotzdem eine Sozialhilfegewährung erfolgen. Pro Kind erhöht sich dieser Betrag um weitere 500 €.

Sofern Sie Vermögen haben, das nach § 90 Abs. 2 Nr. 2S GB XII nicht einzusetzen ist (sog. Riester- oder Förderrente), haben wir dies der Datenstelle der Rentenversicherungsträger zu melden (§ 118 Abs. 1a SGB XII). Falls Sie diese Rente förder-schädlich verwenden, wird uns dies zurückgemeldet. Das Guthaben ist dann als Vermögen zu berücksichtigen.

5. Um uns in die Lage zu versetzen, alle Voraussetzungen zu prüfen, die für die Leistungsgewährung maßgebend sind, haben Sie die **Verpflichtung**
- gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I ihre **persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu offenbaren** (z.B. Familienverhältnisse, Einkommen, Vermögen, Ansprüche gegenüber Dritten, Gesundheitszustand, sofern für die Leistungsgewährung notwendig, z.B. für Krankenkostzulagen),
 - Unterlagen und **Beweismittel** über diese Verhältnisse **vorzulegen** (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I),
 - der Einholung von **Auskünften zuzustimmen**, die für die Entscheidung erheblich sind (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I),
 - sich ggf. ärztlichen **Untersuchungen** zu unterziehen und ärztliche Bescheinigungen vorzulegen (§ 62 SGB I) und auch eine notwendige **Heilbehandlung** einzuleiten (§ 63 SGB I).

Außerdem soll die leistungsberechtigte Person auf Verlangen des Sozialamtes **persönlich versprechen** (§ 61 SGB I).

Sofern Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann die **Hilfe versagt oder entzogen** werden (§ 66 SGB I), wenn wir wegen Ihrer fehlenden Mitwirkung Ihren Leistungsanspruch nicht (mehr) feststellen können.

Außerdem können bei falschen Angaben die Leistungen zurückgefordert werden. In diesem Fall müssen Sie auch mit strafrechtlichen Folgen rechnen.

6. Die Sozialhilfe ist keine Dauerleistung (wie z.B. eine Rente), sondern kann jederzeit angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse der leistungsberechtigten Person ändern. Es besteht deshalb die Verpflichtung, dem Sozialamt **alle Änderungen der persönlichen und der wirtschaftlichen Situation** aller Leistungsempfänger **unverzüglich und unaufgefordert zu melden**. Wird dieser Verpflichtung nicht genügt, so sind die zu Unrecht erhaltenen Leistungen zurückzuzahlen (§§ 45, 48, 50 SGB X). Außerdem wird in der Regel ein Strafverfahren wegen Leistungsmisbrauches eingeleitet (§ 263 Strafgesetzbuch -StGB-).

Wir fordern von Ihnen zur Überprüfung Ihrer Leistungsberechtigung in der Regel einmal jährlich **Kontoauszüge** für bis zu 3 Monate an. Bitte bewahren Sie Ihre Kontoauszüge daher mindestens 12 Monate lang auf. Sie dürfen auf Ihren Kontoauszügen bei den Ausgaben (nicht jedoch bei Einnahmen) den Verwendungszweck und den Empfänger (nicht aber deren Höhe) schwärzen, sofern es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung) handelt. Dies sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, ferner genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheit sowie Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Wichtige **Änderungen in Ihrer persönlichen Situation**, die Sie der Sozialhilfeverwaltung mitteilen müssen sind z.B.:

→ Krankenhausaufenthalt,

- Auslandsaufenthalt bei einer Dauer über 28 Tagen (Grundsicherung) bzw. über einen Monatswechsel (Hilfe zum Lebensunterhalt),
- Personen, die in Ihre Wohnung einziehen oder aus der Wohnung ausziehen,
- Trennung/Scheidung,
- Änderung Ihres Aufenthaltsstatus,
- Änderung Ihrer Adresse (siehe auch Nr. 8),
- Bestellung eines Betreuers oder Beendigung einer Betreuung.

Änderungen in Ihrer wirtschaftlichen Situation (siehe auch Nr. 4) sind z.B.

- erstmalige Rentengewährung,
- Rentenänderung,
- Erbschaft,
- Nebenkostenguthaben,
- Aufnahme einer Arbeit (siehe auch Nr. 4),
- Änderung Ihrer Miete.

7. Antrag

- Sozialhilfe allgemein:
Obwohl die Sozialhilfe nicht von einem Antrag abhängig ist und das **Bekanntwerden der Notlage** des Leistungsberechtigten beim Sozialamt oder der zuständigen Gemeindeverwaltung Ihres Wohnsitzes ausreicht (§ 18 SGB XII), so ist es doch zweckmäßig die notwendigen Daten in einem Antragsvordruck zu erfassen (§ 60 Abs. 2 SGB I). Leistungsbeginn ist das Datum des Bekanntwerdens der Notlage.
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:
Die Grundsicherungsleistungen sind von einem Antrag abhängig (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Die Leistung wird ab dem Ersten des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

Bevor Sie den Antrag unterschreiben, prüfen Sie bitte die **Richtigkeit und Vollständigkeit** Ihrer Angaben.

8. **Unterkunfts- und Heizkosten** werden in der Sozialhilfe als Bedarf angesehen, soweit sie **angemessen** sind (§ 35 SGB XII). Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn sie der Richtlinie des Landkreises zu den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung entsprechen. Näheres erfragen Sie bitte bei Ihrem(r) Sachbearbeiter(in). Sofern Ihre Unterkunfts-kosten (Kaltmiete) nicht angemessen sind, werden Sie ab dem erstmaligen Leistungsbezug von Leistungen nach dem SGB XII grundsätzlich für 12 Monate in voller Höhe anerkannt (sog. Karenzzeit, § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Eine vorherige Karenzzeit während eines Bürgergeldbezugs wird dabei angerechnet.

Falls Sie einen Wohnungswechsel beabsichtigen, sind Sie verpflichtet, vor Abschluss eines neuen Vertrages die Sozialhilfeverwaltung zu informieren. Wenn Sie ohne unsere Zustimmung umziehen, können nur angemessene Unterkunfts-kosten berücksichtigt werden. Umzugskosten, Mietkaution oder sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit einem Umzug stehen, können nur übernommen werden, wenn wir vorher zugestimmt haben. Im Nachhinein ist eine Leistungsgewährung nicht möglich.

Falls Ihre **Nebenkostenabrechnung** eine **Nachzahlung** ergibt, können Sie die Übernahme der Kosten bei uns beantragen; wir prüfen dann, inwieweit wir Kosten übernehmen können. **Nebenkostenersatzungen** müssen Sie uns melden, weil sie als Einkommen zu berücksichtigen sind (siehe Nr. 4).

9. Wir bemühen uns, innerhalb von 14 Tagen über Ihren Antrag zu entscheiden, sobald er vollständig mit allen notwendigen Nachweisen bei uns vorliegt. Sehen Sie daher nach Möglichkeit innerhalb der Bearbeitungszeit von Rückfragen ab. **Vorsprachen ohne vorherige Terminvereinbarung führen in der Regel nicht zum Erfolg.**

10. Grundsätzlich sind alle Bedarfe für das tägliche Leben mit der laufenden Sozialhilfeleistung abgegolten. **Einmalige Leistungen** (§ 31 SGB XII) können nur gewährt werden für
- Erstausstattungen für eine Wohnung oder Bekleidung,
 - Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt,
 - für die Anschaffung oder Reparatur von orthopädischen Schuhen,
 - die Reparatur oder die Miete eines therapeutischen Geräts.
- Sollte neben der Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung ein solcher einmaliger Bedarf entstehen, so können finanzielle Mittel dafür nur bewilligt werden, wenn die zusätzliche Hilfe vorher bei der Sozialhilfeverwaltung beantragt wurde. Bitte setzen Sie sich deshalb vor einer Anschaffung unbedingt mit uns in Verbindung.
- Wenn dringende Anschaffungen notwendig sind, für die aus dem Regelsatz keine Ansparungen getroffen wurden und kein Schonvermögen vorhanden ist, kann im Einzelfall ein Darlehen gewährt werden (§ 37 SGB XII). Dieses wird in der Regel mit 5 % des Regelsatzes monatlich mit der laufenden Leistung verrechnet. Auch hier ist eine Leistungsgewährung nur möglich, wenn Sie dies vor einer Anschaffung beantragen.
11. Bei Unklarheiten zu weiteren Ansprüchen beraten wir Sie gerne. **Versicherungsbeiträge** können unter bestimmten Voraussetzungen vom Einkommen abgesetzt werden. Bitte legen Sie uns für die Prüfung Ihre Versicherungspolice und die aktuelle Beitragsrechnung vor. Grundsätzlich können eine Haftpflicht- und Hausratversicherung und eine KFZ-Haftpflichtversicherung (sofern das KFZ nicht als Vermögen zu verwenden ist) berücksichtigt werden.
12. Falls Sie **freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlt** haben, teilen Sie uns dies bitte mit. Für den freiwillig geleisteten Anteil ergibt sich ein Freibetrag zu Ihren Gunsten.
- Gleiches gilt, wenn Sie die **Grundrentenzeit von 33 Jahren** erfüllt haben. Bitte legen Sie uns die Bestätigung der Rentenversicherung über Ihre Grundrentenzeiten vor.
13. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie einen **Mehrbedarfszuschlag** erhalten (§ 30 SGB XII, § 42b SGB XII):
- wenn Sie einen **Schwerbehindertenausweis** mit dem **Merkzeichen „G“** besitzen und gleichzeitig eine volle Erwerbsminderung vorliegt oder die Rentenaltersgrenze erreicht ist (Nachweis: Schwerbehindertenbescheid oder -ausweis); sollte während des Leistungsbezugs eine Schwerbehinderung durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales festgestellt und Ihnen das Merkzeichen „G“ zuerkannt werden, übersenden Sie uns bitte den Bescheid oder den Schwerbehindertenausweis nach Erhalt. Ein Mehrbedarfszuschlag kann erst ab dem Zeitpunkt gewährt werden, ab dem uns der Bescheid oder der Ausweis vorliegt.
 - wenn sie **schwanger** sind, ab der 12. Schwangerschaftswoche (Nachweis: Mutterpass)
 - wenn Sie mit einem oder mehreren **Kindern** zusammenleben und **alleine** für deren Pflege und Erziehung sorgen
 - wenn Sie aus medizinischen Gründen einen **ernährungsbedingten Mehrbedarf** haben (Nachweis: ärztliches Attest)
 - wenn die **Warmwassererzeugung** in Ihrer Wohnung **dezentral** erfolgt (Boiler)
 - wenn Kinder Aufwendungen für die Ausleihe oder den Kauf von **Schulbüchern** haben
 - soweit im Einzelfall ein **einmaliger, unabweisbarer, besonderer Bedarf** besteht, der auf keine andere Weise gedeckt werden kann und ein Darlehen nach § 37 Abs. 1 SGB XII ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist

- für die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Werkstatt für behinderte Menschen** oder einem anderen Leistungsanbieter nach dem SGB IX.
14. **Gebührenbefreiung** für Rundfunk- und Fernsehgebühren können über den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio beantragt werden. Die dafür notwendige Bescheinigung über den Leistungsbezug händigen wir Ihnen gerne aus. Den Befreiungsantrag können Sie auf Anfrage ebenfalls von uns erhalten.
 15. Gerne stellen wir Ihnen die **Sozialcard** aus, die im Landkreis viele Vergünstigungen bietet. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie die Sozialcard haben möchten.
 16. Während des Sozialhilfebezugs sind Sie berechtigt, ein vergünstigtes **Sozialticket für den MVV** zu nutzen. Um dieses Ticket kaufen und nutzen zu können, benötigen Sie einen sog. Landkreispass, den Sie bei uns auf Anfrage erhalten können (Tel: 08041/505-285). Bitte beachten Sie, dass der Landkreispass keine Fahrkarte ist, sondern nur zum Kauf einer vergünstigten Fahrkarte berechtigt.
 17. Auf Ihren Wunsch händigen wir Ihnen eine **Kurzinformation** über die Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung aus. Mit dieser Broschüre erhalten Sie weitere Informationen über Ihre Rechte und Pflichten im Rahmen des Sozialhilfebezugs.
 18. Wir führen unsere **Akten elektronisch**. Wenn Sie uns Unterlagen vorlegen, scannen wir diese und vernichten sie in aller Regel danach. Wenn Sie Unterlagen zurück benötigen, teilen Sie uns dies bitte unbedingt mit, wir senden sie Ihnen gerne zurück.
 19. Um über Ihre Leistungen entscheiden zu können, **erheben und verarbeiten wir Ihre Daten**. Genauere Informationen erhalten Sie unter <https://www.lra-toelz.de/informationsblatt-zur-datenschutz-grundverordnung-ds-gvo> oder fragen Sie Ihre/n Sachbearbeiter/in nach dem Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Ihr Sozialamt

Erklärung der leistungsberechtigten Person(en)

Ich habe vom Inhalt dieses Hinweisblattes (6 Seiten) Kenntnis genommen. Ich weiß, dass ich über meine persönliche Situation und meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäße und vollständige Angaben machen und Änderungen sofort dem Sozialamt mitteilen muss.

Meine Mitwirkungspflichten nach dem Sozialgesetzbuch sind mir bekannt.

Ich habe eine Ausfertigung dieses Hinweisblattes erhalten.

Ort, Datum _____

Unterschrift Antragsteller(in)/leistungsberechtigte Person
oder gesetzliche Vertretung/bevollmächtigte Person



NAME, VORNAME
(in Blockschrift) _____

Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner(in)/Partner(in) in der
eheähnlichen Gemeinschaft oder deren/dessen gesetzliche
Vertretung/bevollmächtigte Person



NAME, VORNAME:
(in Blockschrift) _____